

Die Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2023 übertreffen den Vorjahreswert um rd. 1 Mrd. € deutlich. Ursächlich für diesen Anstieg war im Wesentlichen die Ausweitung der im Haushaltsplan veranschlagten investiven Mittel.

Die Verpflichtungsermächtigungen zeigen weiterhin die Neigung zur Überveranschlagung, auch wenn im Haushaltsjahr 2023 der Grad der Inanspruchnahme erstmals seit dem Jahr 2018 wieder mehr als 70 % erreichte.

Die Absicht, mit einer verstärkten Bindung investiver Mittel die wirtschaftliche Entwicklung im Freistaat Sachsen in den kommenden Jahren zu stützen, ist anerkennenswert. Oberstes Ziel muss es bleiben, zu einer realistischen Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt zu gelangen.

## 1 Wesen der Verpflichtungsermächtigungen

- <sup>1</sup> Eine → Verpflichtungsermächtigung (VE) gestattet das Eingehen von Verpflichtungen zum Leisten von Ausgaben in künftigen Jahren. Dazu müssen die VE im Haushaltsplan veranschlagt sein. Sie sind zu veranschlagen, wenn sie voraussichtlich benötigt werden. Die Verwaltung benötigt sie dann, wenn sie im laufenden Haushaltsjahr eine Verpflichtung begründen will, die in einem späteren Haushaltsjahr eine entsprechende Ausgabe nach sich zieht, bspw. bei mehrjährigen Investitionsvorhaben.
- <sup>2</sup> Die VE dient der Sicherung des Budgetrechts des Parlamentes und lässt die Vorbelastung erkennen, die mit neuen Verpflichtungen für künftige Haushaltsjahre begründet werden soll. Mit diesem Instrument entscheidet das Parlament darüber, in welchem Umfang es sich seiner Dispositionsfreiheit für künftige Haushaltsjahre vorab begeben will. Durch die Veranschlagung von VE verpflichtet es sich, in künftigen Haushaltsjahren entsprechende Ausgaben bereitzustellen.<sup>1</sup>

## 2 Bewilligung und Inanspruchnahme

### 2.1 Aufteilung nach Einzelplänen

- <sup>3</sup> Für das Haushaltsjahr 2023 waren im StHpl. 2023/2024 insgesamt VE i. H. v. 4.625 Mio. € veranschlagt (Vorjahr 3.832 Mio. €).
- <sup>4</sup> In Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses kann das SMF ausnahmsweise üpl. und apl. VE zulassen sowie zusätzlichen VE zustimmen, wenn hierfür im laufenden Haushaltsjahr nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind.
- <sup>5</sup> Zu den Ergebnissen der Prüfung der Bewilligung von üpl., apl. und zusätzlichen VE im Haushaltsvollzug wird auf den nachfolgenden Beitrag Nr. 26 verwiesen.
- <sup>6</sup> Das SMF hat im Jahr 2023:
  - üpl. VE von 348 Mio. €,
  - apl. VE von 18 Mio. € und
  - zusätzlichen VE von 57 Mio. € zugestimmt.

<sup>1</sup> In Anlehnung an [Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages](#) Nr. 20/2004 vom 20. September 2004, Seite 1; zuletzt geöffnet am 28. Oktober 2025.

- <sup>7</sup> Im Haushaltsvollzug 2023 kamen somit insgesamt VE i. H. v. 423 Mio. € zum Soll 2023 hinzu. Der Gesamtbewilligungsrahmen in Spalte 5 ergibt sich aus diesem Betrag abzüglich der bei Bewilligungen auferlegten Einsparforderungen.

**Übersicht 1: Bewilligte VE und deren Inanspruchnahme im Haushaltsjahr 2023**

| Epl.       | Soll-VE 2023 | Einwilligung/<br>Zuweisung im<br>Haushaltsvollzug | Einsparforderungen<br>bei den<br>Einwilligungen | Gesamt-<br>Bewilligungsrahmen | Inanspruchnahme |                |
|------------|--------------|---|---|-------------------------------|-----------------|----------------|
| (Spalte 1) | (Spalte 2)   | (Spalte 3)  | (Spalte 4)                                      | (Spalte 5=2+3-4)              | (Spalte 6)      | (Spalte 7=6/5) |
|            |              |   | T€  |                               |                 | %              |
| 01         | 0            | 0   | 0   | 0                             | 0               | 0,0            |
| 02         | 44.991       | 82.105  | 3.741   | 123.354                       | 100.124         | 81,2           |
| 03         | 165.437      | 249.964   | 995   | 414.406                       | 341.871         | 82,5           |
| 04         | 15.760       | -4.800  | 0   | 10.960                        | 7.757           | 70,8           |
| 05         | 330.877      | 18.742  | 2.728   | 346.890                       | 221.430         | 63,8           |
| 06         | 101.561      | -3.000  | 0   | 98.561                        | 47.429          | 48,1           |
| 07         | 1.262.701    | 247.869   | 980   | 1.509.590                     | 1.203.564       | 79,7           |
| 08         | 465.338      | 675   | 9.041   | 456.972                       | 240.119         | 52,5           |
| 09         | 375.608      | 43.374  | 8.622   | 410.359                       | 239.666         | 58,4           |
| 10         | 735.524      | 21.768  | 753   | 756.539                       | 526.369         | 69,6           |
| 11         | 0            | 70  | 0   | 70                            | 70              | 100,0          |
| 12         | 328.075      | 11.519  | 3.344   | 336.250                       | 220.860         | 65,7           |
| 13         | 700          | 0   | 0   | 700                           | 0               | 0,0            |
| 14         | 375.550      | 2.000   | 0   | 377.550                       | 334.608         | 88,6           |
| 15         | 422.621      | -246.892  | 0   | 175.728                       | 44.793          | 25,5           |
| Gesamt     | 4.624.741    | 423.393   | 30.205  | 5.017.930                     | 3.528.658       | 70,3           |

Quelle: 2023 HR, eigene Berechnung.

Hinweise: Die Angaben in der Spalte 3 setzen sich aus üpl. und apl. VE gem. § 38 SäHO, zusätzlichen VE gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 HG 2023/2024, ressortübergreifenden Umschichtungen gem. § 10 Abs. 4 HG 2023/2024, Zuweisungen von Verstärkungs-VE aus Kap. 15 03 und Umschichtungen von VE gem. § 11 Abs. 4 HG 2023/2024 aus Epl. 15 zusammen.

Die obersten Landesbehörden erbringen gem. Nr. 9 VwV zu § 34 SäHO dem SMF einen Nachweis über die Inanspruchnahme von VE des abgelaufenen Haushaltsjahres. Dies ist Grundlage für die Angabe in Spalte 6.

- <sup>8</sup> Im Haushaltsjahr 2023 standen - einschließlich der Einwilligungen im Haushaltsvollzug - insgesamt 5.018 Mio. € an VE zur Verfügung (Vorjahr 4.058 Mio. €). Die Staatsregierung hat davon 3.529 Mio. € in Anspruch genommen. Das sind 70,3 % der Gesamt-Ermächtigungen für das Haushaltsjahr 2023. Gegenüber dem Vorjahr (52,1 %) hat sich der Grad der Inanspruchnahme deutlich erhöht. Dennoch bildet sich in diesem Ergebnis eine erhebliche Überveranschlagung ab.
- <sup>9</sup> Die wertmäßig höchste Abweichung von Soll zu Ist errechnete der SRH mit 306 Mio. € im Epl. 07 im Geschäftsbereich des SMWA. Im Vorjahr hat das Ministerium 651 Mio. €, also mehr als das Doppelte, an VE letztlich nicht benötigt. Wie nachfolgende Übersicht 2 beispielhaft zeigt, kommt es dessen ungeachtet im Einzelnen weiterhin zu deutlichen Abständen zwischen Veranschlagung und Inanspruchnahme der VE.

**Übersicht 2: Titelbezogene Beispiele für die Inanspruchnahme von VE im Epl. 07 (T€)**

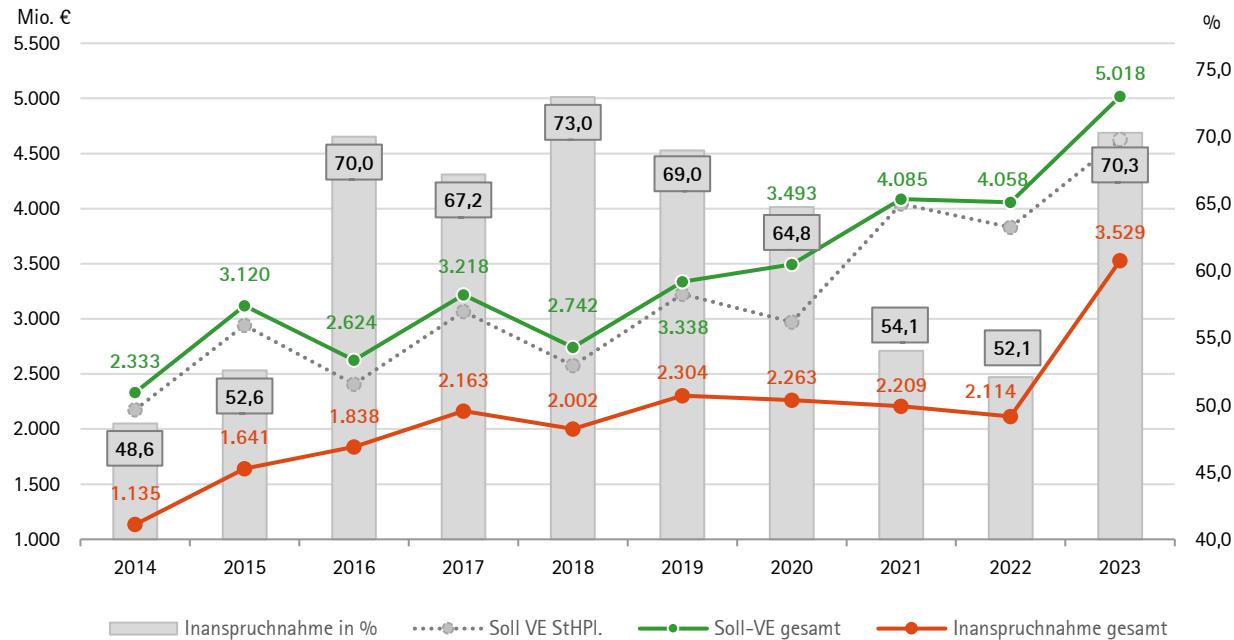
| Kap./Titel   | Bezeichnung   | Soll-VE | Inanspruchnahme der<br>VE | Inanspruchnahme der<br>VE in % |
|--------------|---|---------|---------------------------|--------------------------------|
| 07 04/891 01 | Zuschüsse für Maßnahmen nach<br>dem Regionalisierungsgesetz | 33.000  | 6.697                     | 20,3                           |
| 07 04/891 07 | Zuweisungen für Investitionen im<br>ÖPNV/SPNV               | 36.000  | 12.078                    | 33,6                           |

Quelle: StHpl. 2023/2024 Epl. 07, Meldungen nach Nr. 9 VwV zu § 34 SäHO für das Haushaltsjahr 2023; eigene Berechnungen.

## 2.2 Entwicklung des Solls und Inanspruchnahme der VE

- 10 Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der im Haushaltsplan veranschlagten und darüber hinaus im Haushaltsvollzug bewilligten VE, die tatsächliche Inanspruchnahme der VE sowie den Grad der Inanspruchnahme seit dem Jahr 2014.

Abbildung: Entwicklung der Soll-VE und der Inanspruchnahme von VE seit dem Haushaltsjahr 2014



Quelle: 2014 bis 2016 eigene Berechnung; 2017 bis 2023 HR und Meldungen nach Nr. 9 VwV zu § 34 SäHO.

Hinweis: Abweichungen bei Summenangaben zum rechnerischen Ergebnis sind rundungsbedingt.

- 11 Seit dem Haushaltsjahr 2014 haben sich die veranschlagten und darüber hinaus bewilligten VE mehr als verdoppelt.
- 12 Hervorzuheben ist der Anstieg der bewilligten VE vom Haushaltsjahr 2022 zu 2023. Mit rd. 1 Mrd. € übertrifft dieser die Änderungen in den vorangegangenen Jahren deutlich. Ursächlich für diesen Anstieg war im Wesentlichen die Ausweitung der im Haushaltsplan 2023 veranschlagten Soll-VE für investive Mittel. Im Haushaltsplan 2023 waren in den HGr. 7 und 8 insgesamt rd. 550 Mio. € mehr als im Vorjahr veranschlagt. Gleichzeitig stiegen auch die für konsumtive Zwecke in der HGr 6 veranschlagten Soll-VE um über 300 Mio. € gegenüber dem Haushaltsplan 2022.
- 13 Die Schere zwischen den zur Verfügung stehenden Ermächtigungen und den letztlich tatsächlich eingegangenen Verpflichtungen war in den Haushaltsjahren 2018 bis 2022 stetig weiter auseinandergegangen. In den Jahren 2021 und 2022 hatte die Verwaltung nur noch etwa die Hälfte der VE im Haushaltsvollzug tatsächlich benötigt.
- 14 Im Haushaltsjahr 2023 betrug der Grad der Inanspruchnahme der VE erstmals wieder seit dem Jahr 2018 über 70 %. Dieses Ergebnis trat zudem bei einem wesentlich höheren Bewilligungsniveau ein, die Verpflichtungsermächtigungen zeigen aber weiterhin die Neigung zur Überveranschlagung. Die Inanspruchnahme der VE dehnte sich gegenüber den Vorjahren um weit mehr als 1 Mrd. € aus. Dessen ungeachtet verblieben auch im Jahr 2023 rd. 1,5 Mrd. € nicht in Anspruch genommene VE.
- 15 Der SRH erkennt die Absicht, mit einer verstärkten Bindung investiver Mittel die wirtschaftliche Entwicklung im Freistaat Sachsen in den kommenden Jahren zu stützen, an. Oberstes Ziel muss es bleiben, zu einer realistischen Veranschlagung der VE im Haushalt zu gelangen.

